

23.01.2020



der **SPD** RATSFRAKTION

# BLITZNEWS

aus der 38. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.01.2020, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus SZ-Lebenstedt

## 4 Vorlagen der Verwaltung

### 4.1 Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF); Konzepterstellung zur Einrichtung eines Naturschwimmbades im Salzgittersee durch die BSF Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90 Die Grünen, FDP vom 19.06.2019 aus den Sitzungen des Verwaltungsausschusses vom 25.06.2019 und des Rates vom 26.06.2019

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Rates im Juni 2019 (siehe Antrag 3050/17) wurde die Geschäftsführung der BSF beauftragt, ein Grobkonzept zu entwickeln, das Antworten auf folgende Fragen zum Inhalt hat:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Geschäftsführung der BSF, den Salzgittersee zur Einrichtung eines Naturbades zu nutzen?
2. Könnte das Gelände des Stadtbades Lebenstedt mit der Einrichtung eines Naturbades im Salzgittersee als Einheit zusammengeführt werden?
3. Welche Vor- und Nachteile ergäben sich aus der Einrichtung eines Naturbades im Salzgittersee?

Die Geschäftsführung der BSF hat sich zwischenzeitlich mit der Thematik befasst und hierzu wie folgt Stellung genommen:

#### Zu 1.:

In den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdB) wird ein **Naturbad** definiert als „eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht“ (siehe R 94.12, Nr. 3)<sup>[1]</sup>. Es gelten besondere Verantwortungen für die Wasser- und Betriebsaufsicht sowie die Verkehrssicherungspflichten. Sowohl für die **Betriebsaufsicht** als auch die **Wasseraufsicht** gilt - auch aufgrund der bädertypischen Ausbauten im Naturbad (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche, Sanitäranlagen, Umkleidekabinen, Liegewiesen etc.) - ein wesentlich höherer Aufwand gegenüber den Badestellen. Auch trägt der Betreiber die Verkehrssicherungspflichten für das Gelände und für den Uferbereich (z. B. kein steilabfallen-



des Ufer).

Davon unterschieden werden die sog. **Badestellen** (siehe R 94.13, Nr.3)<sup>[2]</sup>, für die ein frei zugänglicher Abschnitt des Gewässers und der angrenzenden Landfläche bereitstehen muss. Es gibt im Unterschied zum Natur-/Strandbad keine geschlossene Einfriedung während des Badebetriebes, es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben und eine Wasseraufsicht ist gegenüber einem Naturbad nicht zwingend erforderlich!

Nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltgesetzes darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies als **Gemeingebrauch** zulässig ist. Zu den Befugnissen, die vom (1964 vom Rat beschlossenen) Gemeingebrauch umfasst sind, gehört u. a. auch das Baden im Salzgittersee. Dieser Beschluss war die Grundlage für den Erlass einer Seeverordnung 1968, die den Gemeingebrauch detaillierter regelte und in der Folge immer wieder neu angepasst wurde (1970, 1977, 1983, 2004, 2009, 2015), um der Erweiterung der Seefläche sowie „der Förderung der öffentlichen Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der Erholung der Bevölkerung (§ 1 **Salzgitterseeverordnung** 2009)“ gerecht zu werden.

Für Badende bietet der Salzgittersee insgesamt 5 ha Strandfläche. Diese teilt sich auf einen 1,2 km langen und durchschnittlich 35 m breiten Sandstrand am Ostufer und einen 500 m langen und bis 10 m breiten Sandstrand am Westufer auf. Nach § 11 der Salzgitterseeverordnung ist das Baden auch „nur an den dafür hergerichteten Uferstrecken (Sandstrand) innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen erlaubt“. Eine zusätzliche einzurichtende Badegelegenheit wie ein Naturbad würde den Gemeingebrauch, dessen Wesen auch die **Unentgeltlichkeit** ist, konterkarieren. Auch aufgrund weiterer in der Salzgitterseeverordnung feststehende Regelungen des Gemeingebrauchs (Verkehrsvorschriften, Befahrverbote, Gewerbliche Nutzungen, Tauchen, Angeln etc.), sowie der Partikularinteressen der Seeanlieger/Vereine (z. B. Regattastrecke) wird die Einrichtung eines Naturbades an den o.g. Stellen zu Konflikten mit den Nutzern führen.

### Zu 2.:

Für die **Lage eines Strandbades** am Oststrand und in Nähe des Stadtbades käme nur die Bucht am Piratenspielplatz infrage. Eine unmittelbare **Verbindung zum Stadtbad** lässt sich aufgrund der ortsspezifischen Gegebenheiten (Sportboothafen, Ruderregattastrecke etc.) in der näheren Umgebung nicht herstellen<sup>[3]</sup>:

Dies betrifft die Standorte Piratenspielplatz (1) ebenso wie den Sportboothafen (2) und den Binnenteich (3). Z. B. ist das Baden in der Bucht am Piratenspielplatz - wie oben beschrieben - kostenfrei, die Entfernung zu weit und es fehlt die Infrastruktur für die Einrichtung eines Naturbades. In Nähe des Sportboothafens ist die Einrichtung eines Strandbades zudem wegen des bestehenden Vereinsbetriebes und dem Bestand der Ruderregattastrecke nicht möglich. Und der entfernter liegende Binnenteich ist auch wegen seiner Nutzung als Modellbootteich und der üppigen Unterwasservegetation (Mähboot kann hier nicht einfahren!) nicht geeignet.

### Zu 3.:

Laut DGfdB „müssen Kommunen sich entscheiden, ob sie ein Naturbad oder eine Badestelle betreiben wollen. Aus ökonomischer und haftungsrechtlicher Sicht ist in der Regel der Betrieb einer Badestelle besser“.



Ein gravierender Unterschied zwischen Badestelle und Naturbad liegt in der **Zugänglichkeit**. Während jeder eine Badestelle ohne Weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert. Wer ein Naturbad aufsucht, schließt mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, den erhöhten Anforderungen an Verkehrssicherungspflichten gerecht zu werden, z. B. für eine notwendige Aufsicht zu sorgen. Die **Aufsichtspflicht** erstreckt sich zudem nicht nur auf das Treiben im Wasser, sondern ebenso auf die Landfläche (siehe R 94.12, Nr. 6.1)<sup>[4]</sup>.

Wie an der Badestelle gibt es auch im Naturbad keine aufwendig zu betreuende Technik, die besondere Kenntnisse erfordert. Daher können qualifizierte Rettungsschwimmer (mind. 18 Jahre, Rettungsschwimmabzeichen Silber etc.) die Aufsicht über die Badenden übernehmen. Allerdings werden hierdurch weitere **Personalkosten** generiert, die sich mit Kassen- und Reinigungspersonal für einen saisonalen Zeitraum von 13 Wochen auf ca. 52.200 Euro belaufen.

Neben den jährlichen Personal- und Sachkosten kommen die Investitionen für den Bau der Einzäunung, Ufersicherung, Umkleiden, Toiletten etc. hinzu. Auf eine Kostenschätzung wird wegen der grundsätzlichen planungsrechtlichen und örtlichen Gegebenheiten verzichtet.

Planungsrechtlich gilt ein Naturbad als abgeschlossener (eingefriedeter) Bereich als Gemeinbedarfseinrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) innerhalb der öffentlichen Grünfläche nicht als zulässig. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen nicht vor, da die Grundsätze der Planung berührt sind. Fast der gesamte Uferbereich des Sees ist als Grünfläche ausgewiesen. Ausnahmen bilden lediglich die bei Aufstellung des Bebauungsplanes 1979 schon bestehenden Vereinsgebäude und Bootshäuser im südöstlichen Bereich. Diese liegen direkt am Ufer und sind dem öffentlichen Zugang entzogen. Abgesehen davon ist der gesamte Uferbereich als öffentliche Grünfläche, die zu großen Teilen mit der Zweckbestimmung Badestelle versehen ist, frei zugänglich. Die freie Zugänglichkeit des Uferbereiches ist ein Grundzug der Planung. Eine Bebauungsplanänderung ist vom Grundsatz her möglich.

#### **Fazit der Geschäftsführung der BSF:**

Der in den aktuellen Diskussionen zur Weiterentwicklung des Salzgittersees vorgebrachte Wunsch der Bürger/-innen ist ein freier, unverbaubarer Zugang zum Salzgittersee. Dem würde die Einrichtung eines Naturbades zuwiderlaufen. Zudem entspricht das Vorhaben nicht den Gemeindegebrauchsregelungen, führt zu verschärften Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten und erfordert einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand (Infrastruktur, Sach- und Personalkosten, Aufsicht ist absolute Notwendigkeit!) sowie notwendige Bebauungsplanänderungen. Die Einrichtung eines Naturbades trägt weder adäquat zur Attraktivitätssteigerung des Salzgittersees noch zur Angebotsverbesserung des Stadtbades bei. Es ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch zusätzliche Besucherströme gewonnen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, von der Einrichtung eines Naturbades am Salzgittersee abzusehen.

**Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.**



#### 4.2 Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig für die Wahlperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025

##### Beschlussvorschlag:

Für die Neuwahl der auf die Stadt Salzgitter entfallenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig für die Wahlperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025 werden folgende Personen vorgeschlagen:

Name	Vorname	Straße	Plz Ort
Albert	Ralf	Konsul-Waßmuß-Str. 42	38259 Salzgitter
Alder	Hartmut	Weidengrund 1	38239 Salzgitter
Armbrust	Rainer	Brotweg 6	38239 Salzgitter
Bahr	Frank Hugo	Wallmerkamp 21	38228 Salzgitter
Dröse	Michael	Meerweg 14	38226 Salzgitter
Holletzek	Doris	Moränenweg 30	38228 Salzgitter
Huppertz	Filiz	Quellenstraße 19	38239 Salzgitter
Irkan	Özcan	Paschkeweg 1	38228 Salzgitter
Janßen	Jan Christian	An der Windmühle 2b	38226 Salzgitter
Kommander	Axel	Bahnhofsallee 15	38229 Salzgitter
Letter	Michael	Hinter dem Salze 52	38259 Salzgitter
Roßmann	Stefan	Kappenhöhe 14	38229 Salzgitter
Rubin	Horst	Gerstenweg 29	38226 Salzgitter
Vanli	Ercan	Amtsvogtweg 15	38228 Salzgitter

##### Begründung:

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Braunschweig hat gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die erforderliche Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Braunschweig auf 90 festgelegt.

Unter Berücksichtigung der letzten Bevölkerungsstatistik (Stand 30. Juni 2019) entfallen auf die Stadt Salzgitter acht ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Gemäß § 28 Satz 3 VwGO ist jeweils die doppelte Anzahl von Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, somit 16 Personen. Abweichend hierzu konnten von den Fraktionen lediglich 14 Personen benannt werden.

Die Aufteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen auf die im Rat der Stadt Salzgitter vertretenen Fraktionen und Gruppen erfolgt in analoger Anwendung des § 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Für die einzelnen Fraktionen/Gruppen ergibt sich folgende Aufteilung:

SPD-Ratsfraktion 6

CDU-Ratsfraktion 6

Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen 2

MBS-Ratsfraktion 2

Die vorgeschlagenen Personen wurden entsprechend der vorstehenden Aufstellung



23.01.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

von den Fraktionen/Gruppen benannt.

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme der Liste eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates der Stadt Salzgitter erforderlich.

**Hinweis:**

**Der Bericht in der Salzgitter-Zeitung vom 23.01.2020 ist falsch. Am 28.01.2020 findet die erste Versammlung der acht Wahlbevollmächtigten der Landkreise und kreisfreien Städte in Braunschweig statt, um sieben Vertrauenspersonen und sieben stellvertretende Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Verwaltungsgericht Braunschweig zu wählen. Da nur sieben Vertrauenspersonen gewählt werden können, entscheidet das Los, ob Salzgitter in diesem Ausschuss vertreten sein wird oder nicht.**

**Danach wird der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß § 26 VwGO beim Verwaltungsgericht Braunschweig bestellt. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Braunschweig als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und den oben genannten sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzern der acht Landkreise und kreisfreien Städten des Verwaltungsgerichtsbezirks Braunschweig.**

**Dieser Ausschuss wählt dann die 90 ehrenamtliche Richterinnen und Richter, wovon 8 aus der gestern beschlossenen Liste der vorgeschlagenen Personen stammen werden. Wer das sein wird, ist völlig offen.**

**Fest steht nur, dass nicht alle mit der Vorlage vorgeschlagenen Personen ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden können und dass bisher keiner dieser Personen ernannt wurde.**

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

**4.3 Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Nord gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG i. S. Änderung § 14 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt dem Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Nord aus der Sitzung am 04.12.2019 (Vorlage 3518/17) nicht zu folgen. Eine Änderung der Zuständigkeiten der Ortsräte in der Hauptsatzung wird abgelehnt.

**Sachverhalt:**

Der Ortsrat der Ortschaft Nord hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 von seinem Vorschlagsrecht gem. § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Der Ortsrat der Ortschaft Nord schlägt dem Rat der Stadt Salzgitter vor, den Beschluss



23.01.2020

## der **SPD** SPD RATSFRAKTION

zur Beschlussvorlage 0012/16 "Änderung der Zuständigkeiten der Ortsräte (Anlage 2 und 3) zurückzunehmen".

Über den Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Nord hat der Rat der Stadt Salzgitter im Rahmen des Vorschlagsrechts gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 NKomVG innerhalb von 4 Monaten zu entscheiden.

Der Ortsrat Nord hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:

Am 02.11.2011 hat der Rat der Stadt Salzgitter beschlossen, die Hauptsatzung zu ändern:

In der Hauptsatzung § 14 Abs. 2 wurde neu geregelt, dass die Ortsräte über die Angelegenheit des Absatz 1 und 2 des **§ 93 NKomVG: Zuständigkeiten des Ortsrates** nicht mehr zu eigenen Entscheidungen befugt sind! Stattdessen haben die Ortsräte hierfür nur noch ein Anhörungsrecht nach **§ 94 NKomVG: Mitwirkungsrechte des Ortsrates**.

Laut **§ 95 NKomVG: Sondervorschriften** für Ortschaften können laut Abs. (1) „Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates abweichend geregelt werden, soweit dies aufgrund der **besonderen örtlichen Gegebenheiten** erforderlich ist; für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder erforderlich.“

In der **Anfragenbeantwortung i. S. Zuständigkeitsgrenzen der Ortsräte** wurde die **6. Frage a)** „Welche besonderen örtlichen Gegebenheiten haben diesen Beschluss erforderlich gemacht?“ wie folgt beantwortet: „Der Rat hat **sicherlich** die besonderen örtlichen Gegebenheiten gründlich abgewogen, ...“.

In der Beantwortung der 6. Frage b) wurde als Grund für die Satzungsänderung nur das Inkrafttreten des NKomVG genannt.

**Folglich lagen keine „besonderen örtlichen Gegebenheiten“ nach § 95 NKomVG vor, die eine Beschneidung der Zuständigkeiten der Ortsräte rechtfertigen würde!**

### **Begründung:**

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt begründet:

In seiner konstituierenden Sitzung am **02.11.2011** hat der Rat der Stadt Salzgitter die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter einstimmig beschlossen. Hiervon inbegriffen waren unter anderem auch die Änderungen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Ortsräte welche gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 1-2 NKomVG im Zuständigkeitsbereich der Ortsräte liegen, nun aber lediglich unter das Mitwirkungsrecht der Ortsräte gemäß § 94 NKomVG fallen.

Dabei handelt es sich um folgende zwei Ziffern:

„(1) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,

(2) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung



über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,

Der Rat ist gemäß § 95 NKomVG in der Sache abschließend berechtigt, abweichende Regelungen zu beschließen. Die Abweichungen setzen voraus, dass sie wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten erforderlich sind. Dies kann gemäß der gängigen Rechtsprechung angenommen werden, wenn der Beschluss mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit der Ratsmitglieder gefasst wurde und der Rat dabei unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände dafür nachvollziehbare Gründe geltend gemacht hat.

Aufgrund einer einheitlichen Betrachtung über die Grenzen der einzelnen Ortschaften hinaus, hat sich der Rat vorbehalten, über die o.g. Punkte in der Sache selbst zu entscheiden. Den Ortsräten sollten dabei lediglich Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

In dieser Sache hat der Rat somit das Recht ausgeübt über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer bestimmten Regelung letztverbindlich selbst zu entscheiden (Einschätzungsprärogative). Die Zuständigkeit für die Änderung der Hauptsatzung obliegt daher dem Rat.

**Der Rat hat der Vorlage mit 34 Ja, 4 Nein bei 2 Enthaltungen zugestimmt.**

#### 4.4 Berufung von Frau Corinna Neumann als Prüferin für den Fachdienst Rechnungsprüfung

##### **Beschlussvorschlag:**

Frau Corinna Neumann wird mit Wirkung vom 01.02.2020 als Prüferin des Fachdienstes Rechnungsprüfung berufen.

##### **Begründung:**

Der Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter ist unmittelbar dem Rat unterstellt und nur diesem verantwortlich. Gemäß § 154 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Rat zuständig für die Berufung und Abberufung der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Frau Corinna Neumann hat sich erfolgreich auf die ausgeschriebene Planstelle 14/0004 beworben und soll zum 01.12.2019 in den Fachdienst Rechnungsprüfung umgesetzt werden. Für die Durchführung von Prüfungen ist die Berufung zur Prüferin des Fachdienstes Rechnungsprüfung erforderlich

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.5 Berufung eines stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die laufende Kommunalwahlperiode

##### **Beschlussvorschlag:**

1. Der bisherige stellvertretende Gemeindevahlleiter Herr Städtischer Direktor a. D. Wolfram Skorczyk wird mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als stellvertretender Gemeindevahlleiter abberufen.

2. Herr Stadtrat Eric Neiseke wird mit sofortiger Wirkung für die Aufgabe des stellvertretenden Gemeindevahlleiters in der laufenden Kommunalwahlperiode berufen.



23.01.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

### **Begründung:**

Im Zuge der Kommunalwahl 2016 wurde gemäß § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Gemeindevwahlausschuss gebildet, dessen Amtszeit regelmäßig bis zur Neubildung eines Gemeindevwahlausschusses im Vorgriff auf die nächste Kommunalwahl 2021 andauert.

Nach § 9 Absatz 1 NKWG ist in den Gemeinden grundsätzlich die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes Wahlleiterin bzw. Wahlleiter.

Die Vertretung kann gemäß § 9 Absatz 3 Ziffer 2 NKWG abweichend von Absatz 1 als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Beschäftigte der Gemeinde für die Gemeindevwahlleitung berufen. Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können jedoch nicht gleichzeitig Wahlleiterin oder Wahlleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Mit Beschlussvorlage 4542/16 hat der Rat der Stadt Salzgitter von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die Aufgaben der Gemeindevwahlleitung in der Kommunalwahlperiode ab **01.11.2016** als Gemeindevwahlleiter Herrn Stadtrat Michael Tacke und als stellvertretenden Gemeindevwahlleiter Herrn Städtischen Direktor Wolfram Skorczyk berufen.

Der stellvertretende Gemeindevwahlleiter, Herr Städtischer Direktor Wolfram Skorczyk, ist mit Ablauf des **31.12.2019** aus dem Dienstverhältnis bei der Stadt Salzgitter ausgeschieden und damit nicht mehr Bediensteter der Stadtverwaltung.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Stadtrat Eric Neiseke zum neuen stellvertretenden Gemeindevwahlleiter für die laufende Kommunalwahlperiode zu berufen. Das Wahlorgan Wahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein. In diesem Rahmen obliegen der Wahlleitung auch Aufgaben, bei denen keine weitere Vertretung möglich ist (u. a. persönlich abzugebende rechtsverbindliche Erklärungen). Die Wahlleitung sowie die Stellvertretung haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

### **Nachrichtlich:**

Zu obigem Sachverhalt teile ich ergänzend mit, dass die Aufgaben der stellvertretenden Wahlleitung für die Dauer der laufenden Legislaturperioden des Niedersächsischen Landtags und des Europäischen Parlaments ebenfalls durch Herrn Stadtrat Eric Neiseke als Nachfolger für Herrn Städtischen Direktor Wolfram Skorczyk wahrgenommen werden sollen. Die entsprechenden Beschlussempfehlungen hat die Niedersächsische Landeswahlleiterin Frau Ulrike Sachs bereits erhalten.

Die Kreiswahlleitung bei der Bundestagswahl 2017 oblag dem Landkreis Wolfenbüttel. Weder Herr Stadtrat Michael Tacke noch Herr Städtischer Direktor Wolfram Skorczyk hatten dort eine Funktion inne.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**





#### 4.6 Feststellung der beratenden Mitglieder, einschließlich Stellvertreter/-innen für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter

##### Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter werden folgende beratende Mitglieder, einschließlich der Stellvertreter/-innen entsprechend § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 1 der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 27. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014 festgestellt:

Beratende Mitglieder sind:	Stellvertreter/-innen der beratenden Mitglieder sind:
Herr Armin Baars Salderpfehl 1 38228 Salzgitter	Frau Ramona Wittneben Seekhof 6 38228 Salzgitter

##### Begründung:

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Salzgitter mit beratenden Mitgliedern, einschließlich der Stellvertreter/-innen ist durch Satzung zu regeln, bzw. ist geregelt (§ 71 Abs.5 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (SGB VIII) und § 4 Absatz 1 AG KJHG Landesrecht Niedersachsen).

Nach der maßgeblichen Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 25. August 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Salzgitter vom 14.08.2014, gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme 11 Mitglieder an. Vorschlagsberechtigt für sechs Mitglieder mit beratender Stimme sind die/der:

1. Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweig
2. Dechant des Dekanats Goslar-Salgitter
3. Landesschulbehörde Standort Braunschweig
4. Versammlung der Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten in Salzgitter
5. Ausschuss für Soziales und Integration der Stadt Salzgitter oder die Geschäftsführung des Ausschusses für Soziales und Integration im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Integration
6. Leiterin oder der Leiter der Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel.

Durch Pensionierung von Herrn Reinhold Jenders und durch Rücktritt von Frau Heike Rath sind diese Positionen im Jugendhilfeausschuss neu zu besetzen.

Nach interner Beratung des Evangelisch-lutherischer Propsteiverbandes wurden Herr Armin Baars (beratendes Mitglied) und Frau Ramona Wittneben (als Stellvertreterin)



benannt.

Beide vorgeschlagenen Mitglieder mit beratender Stimme erfüllen die persönlichen Voraussetzungen. Im Übrigen richtet sich das Auswahlverfahren nach § 2 AG KJHG in Verbindung mit §§ 71, 73 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Verwaltung empfiehlt, Herrn Baars als beratendes Mitglied und Frau Ramona Wittneben als Stellvertreterin für den Jugendhilfeausschuss der Stadt festzustellen.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.7 Beschluss des Stadtteilentwicklungskonzepts für SZ-Gitter

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt das Stadtteilentwicklungskonzept für SZ-Gitter als künftige Leitlinie für die Stadtteilentwicklung Gitters.

---

##### **Sachverhalt:**

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom **22.02.2017** wurde das Büro Architektur und Stadtplanung Dipl.-Ing. Grundmann / Braunschweig (Büro A+S) mit der Erstellung eines Stadtteilentwicklungskonzepts für SZ-Gitter beauftragt (siehe Vorlage - 1481/17).

Das Stadtteilentwicklungskonzept stellt eine informelle, nicht rechtsverbindliche Planung dar, die als Selbstbindungsinstrument vom Rat der Stadt beschlossen werden soll. Es definiert den Rahmen und die grundlegenden Ziele für weitere stadtteilbezogene Entwicklungen in SZ-Gitter.

Das Stadtteilentwicklungskonzept behandelt folgende Themenschwerpunkte:

- Potenziale und Entwicklungshemmnisse
- Erörterung von Wohnbaupotenzialen
- Bewertung von konkreten Arrondierungsflächen und Innenentwicklungsflächen
- Darstellung eines Entwicklungsleitbilds für den Stadtteil
- Empfehlungen zur Anpassung des örtlichen Baurechts

Wesentliches Ziel des Stadtteilentwicklungskonzepts für SZ-Gitter ist es, die auf Grundlage der 1985 erstellten „Ergänzenden Untersuchung zum Dorfentwicklungs- und -erneuerungsplan 1979“ getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans Git 5 für SZ-Gitter „Ortslage“ aus dem Jahr 1990 zu überprüfen.

Im Stadtteilentwicklungskonzept wird insbesondere der Frage nachgegangen, in welchem Umfang die privaten Grünflächen in der Dorfmitte und weitere Flächen an den Ortsrändern einer Wohnbebauung zugeführt werden können. Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild wird untersucht, ob die bestehenden Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung sowie die Erhaltungssatzung zu überarbeiten oder aufzuheben sind.



Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes wurden die Bürgerinnen und Bürger intensiv beteiligt. Es fanden Präsentationen von Arbeitszwischenständen und Ergebnissen im Rahmen folgender Veranstaltungen statt:

- 06.12.2018 / erste Informationsveranstaltung mit der Verwaltung, Vertreterinnen und Vertretern der Dorfgemeinschaft und Mitgliedern aus dem Ortsrat Süd
- 28.02.2019 / erste öffentliche Informationsveranstaltung in Salzgitter-Gitter
- 06.06.2019 / zweite Informationsveranstaltung mit der Verwaltung, Vertreterinnen und Vertretern der Dorfgemeinschaft und Mitgliedern aus dem Ortsrat Süd
- 21.08.2019 / zweite öffentliche Informationsveranstaltung in Salzgitter-Gitter

Nach Beschlussfassung des Stadtteilentwicklungskonzeptes wird die Verwaltung das örtliche Baurecht entsprechend der vorliegenden Entwicklungsziele anpassen.

**Der Rat hat der Vorlage mit dem Änderungsantrag 3041/17 einstimmig zugestimmt.**

#### **4.7.1 Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Änderungsantrag zur Vorlage 3041/17, Stadtteilentwicklungskonzept für SZ-Gitter**

Der Beschlussvorschlag wird durch einen zweiten Satz ergänzt, der wie folgt lautet:

Die Verwaltung prüft, wie in Gitter in der Straße „Am Vorberg“ geschwindigkeits-senkende Maßnahmen umgesetzt werden können.

Sachverhalt:

Die Straße „Am Vorberg“ wird zum Teil als Abkürzung nach Salzgitter- Bad genutzt und sie ist die Zufahrtsstraße zur Kita in Gitter mit entsprechendem Verkehr.

In Einwohnerversammlungen wurde die teilweise hohe Geschwindigkeit von Fahrzeugen kritisiert und Vorschläge zur Verschwenkung der Fahrbahn, zur Verengung oder zu Bodenwellen vorgetragen.

Gleichzeitig sollte die Durchfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen weiterhin möglich sein.

#### **4.8 Bebauungsplan Ost 1, 3. Änderung für SZ-Osterlinde "Schlesierweg" Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Ost 1, 3. Änderung für SZ-Osterlinde „Schlesierweg“ (Anlage 2) als Satzung. Der Rat beschließt die Begründung zum Bebauungsplan Ost 1, 3. Änderung für SZ-Osterlinde „Schlesierweg“ (Anlage 3).



2. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt den von der 3. Änderung betroffenen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Ost 1, 2. Änderung für SZ-Osterlinde „Schlesierweg“ aufzuheben und durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Ost 1, 3. Änderung für SZ-Osterlinde „Schlesierweg“ zu ersetzen.

**Sachverhalt:**

Der Stadtteil Osterlinde ist der einzige Stadtteil der kinder- und familienfreundlichen Stadt Salzgitter, der über keinen Spielplatz im Ort verfügt. Gleichzeitig sind die Kinderzahlen in Osterlinde deutlich gestiegen, so dass es hier einen dringlichen Bedarf gibt. Um Abhilfe zu schaffen, soll auf einem im Nordwesten von Osterlinde gelegenen städtischen Grundstück ein Spielplatz realisiert werden.

Das Plangebiet liegt zwischen den Grundstücken Schlesierweg 29 und 33 (Anlage 1). Nördlich grenzt die Landesstraße L 474 an.

Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Ost 1, 2. Änderung für SZ-Osterlinde „Schlesierweg“ als Straßenverkehrsfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft festgesetzt. Im Bebauungsplan ist eine Veränderung der verkehrlichen Situation in Osterlinde beabsichtigt, welche nicht umgesetzt wurde und künftig nicht weiter verfolgt werden soll. Die Fläche wird derzeit als Scherrasenfläche gepflegt und bietet aufgrund der Größe eine optimale Fläche für die neue Nutzung.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von den Nachbargemeinden insgesamt 13 Stellungnahmen abgegeben worden. Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans Ost 1, 3. Änderung für SZ-Osterlinde „Schlesierweg“ berücksichtigt.

Eine Abwägungsentscheidung durch den Rat ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich. Eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Anlage 5 beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Anlagen:

Nr. Status Name

Anlage 1 1 öffentlich Anlage 1 Geltungsbereich (166 KB)

Anlage 5 2 öffentlich Anlage 2 Bebauungsplan (264 KB)

Anlage 2 3 öffentlich Anlage 3 Begründung (572 KB)

Anlage 3 4 öffentlich Anlage 4 Aufhebungsbereich (4171 KB)

Anlage 4 5 öffentlich Anlage 5 Stellungnahmen (423 KB)

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### **4.9 Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Nordost gem. § 94 Abs.3 NKomVG i.S. Zufahrt zur Tennisanlage Schwarz-Weiss Steterburg e.V.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt, die Zufahrt zum Tennisclub Schwarz-Weiss Steterburg e.V. in Salzgitter-Thiede von der Danziger Straße zur Gerhart-Hauptmann-



Straße zu verlegen und die Fahrbahn durch die Befestigung der Seitenstreifen zu verbreitern.

**Sachverhalt:**

Der Ortsrat der Ortschaft Nordost hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 von seinem Vorschlagsrecht gem. § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Der Ortsrat der Ortschaft Nordost schlägt dem Rat der Stadt Salzgitter vor, dass die Verwaltung die in der Mitteilungsvorlage 2780/17-MV vorgeschlagene Variante 1 zur Änderung der Zufahrt zur Tennisanlage zügig umsetzt.

(Variante 1: Verbreiterung der Fahrbahn durch Befestigung der Seitenstreifen mit Schotter (0,5 m an beiden Seiten)

Kostenschätzung: ca. 4.000 € brutto)

Über den Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Nordost hat der Rat der Stadt Salzgitter im Rahmen des Vorschlagsrechts gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 NKomVG innerhalb von 4 Monaten zu entscheiden.

Der Ortsrat Nordost hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:

Die neue Zufahrt ist für alle Beteiligten vorteilhaft.

Die Anfahrt erfolgt dann nicht mehr von der Danziger Straße, sondern von der Gerhart-Hauptmann-Straße aus.

Die Gefahrenpotenziale für Anwohner und Benutzer des Waldweges werden deutlich reduziert. Die Zufahrt zur Tennisanlage wird kürzer, kann größtenteils getrennt vom

Fuß- und Radverkehr erfolgen und die Instandhaltungskosten für den Weg werden auf Dauer gesenkt.

**Umsetzung:**

Die neue Zuwegung wird im Frühjahr 2020 durch den Städtischen Regiebetrieb der Stadt Salzgitter (SRB) ausgebaut.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Fahrbahnverbreiterung in Höhe von ca. 4.000 € brutto werden aus Unterhaltungsmitteln des SRB getragen.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.10 Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF); Änderungen im Beirat der BSF

Frau Sylvia Pioßek wird mit sofortiger Wirkung als Vertretung für das stimmberechtigte Mitglied (derzeit nicht besetzt) als Mitglied der Interessengruppen des Beirats der BSF (Kreissportbund Salzgitter) abberufen.

2. Frau Antje Kolbusa wird mit sofortiger Wirkung als neues Mitglied der Interessengruppen des Beirats der BSF (Kreissportbund Salzgitter) gewählt.
3. Frau Anke Oertel wird mit sofortiger Wirkung als Vertretung für das stimmberechtigte Mitglied Antje Kolbusa als Mitglied der Interessengruppen des



23.01.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Beirats der BSF (Kreissportbund Salzgitter) gewählt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der BSF hat die Gesellschaft einen Beirat, über dessen Zusammensetzung der Rat der Stadt Salzgitter entscheidet. Nähere Bestimmungen zur Wahl und zur Zusammensetzung des Beirats enthält § 2 der Beiratsordnung der Gesellschaft. Danach wählt der Rat nach der Stärke der im Rat vertretenen Fraktionen die Mitglieder des Beirats und beruft diese ab. Für jedes Mitglied des Beirats wird jeweils ein Vertreter benannt.

Die Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH hat mit Schreiben vom 27.12.2019 der Verwaltung mitgeteilt, dass es Veränderungen des Mitglieds und der Vertretung des Mitglieds der Interessengruppen für den Kreissportbund Salzgitter im Beirat geben soll. Aus diesem Grund sollen die oben genannten Beschlüsse bezüglich der Nachfolgerelung gefasst werden.

Die erste Besetzung als Mitglied der Interessengruppe Kreissportbund ist seit Anfang 2019 vakant. Der Kreissportbund wurde während dieser Zeit durch Frau Pioßek als Vertretung dieses Mitgliedes in der BSF vertreten. Der Kreissportbund Salzgitter schlägt nunmehr Frau Kolbusa als Mitglied der Interessengruppen für den Kreissportbund Salzgitter im Beirat der BSF sowie Frau Oertel als ihre Vertretung vor.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.11 Sanierung von vier Personenaufzügen im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, dass die vier Personenaufzüge des Rathauses Salzgitter-Lebenstedt ausgetauscht und erneuert sowie an Anforderungen zur Inklusion und damit der Barrierefreiheit angepasst werden.

**Sachverhalt:**

Alle vier Personenaufzüge des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt sind nicht mehr auf dem Stand der Technik und müssen komplett mit Hebe- und Steuertechnik sowie den Kabinen erneuert werden.

Die Personenaufzüge werden nach aktuellen Erfordernissen inklusiv ausgestattet damit sie nach der Umsetzung der Maßnahme, alle Anforderungen an eine barrierefreie Nutzbarkeit erfüllen.

Die Sanierungsmaßnahme ist in einer Informationsveranstaltung der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat vorgestellt worden.

Als Fertigstellungstermin wird Mitte 2020 angestrebt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die in dieser Vorlage beschriebene Maßnahme wird im Wirtschaftsplan des EB 85 unter 18-2B-01 geführt. Es sind Mittel in Höhe von 800.000 € eingestellt.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**



#### 4.12 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 - Anpassung der Anlage an das amtliche Muster

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Anlage zur Ergänzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird beschlossen. Sie wird damit Bestandteil der Satzung und ist gemeinsam mit ihr nach Genehmigung zu veröffentlichen.

##### **Sachverhalt:**

In Gesprächen mit der Kommunalaufsicht zur Genehmigung des 1. Nachtrages zum Doppelhaushalt 2019/2020 wurde festgestellt, dass die vom Rat am 27.11.2019 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung zwar alle relevanten Regelungsabschnitte und die richtigen Beträge enthält, jedoch nicht die formal-inhaltlichen Vorgaben der Veränderungsdarstellung für einen Nachtragshaushalt gem. den amtlichen Mustern nach § 178 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erfüllt. Die beige-fügte Anlage stellt die zur Anpassung an das amtliche Muster vorzunehmenden Ergänzungen dar. Sie ist nach Absprache mit der Kommunalaufsicht nach Genehmigung der Haushaltssatzung gemeinsam mit der Satzung zu veröffentlichen.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

## 5 Anträge der Fraktionen

### 5.1 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen i. S. Die Stadt Salzgitter als Mobilitätsdienstleister

**Der Antrag wurde auf Wunsch der Antragssteller von der Tagesordnung abgesetzt.**

### 5.2 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen i. S. Gemeinschaftseinrichtung in der ehemaligen Goetheschule

**Der Antrag wurde auf Wunsch der Antragssteller von der Tagesordnung abgesetzt.**

### 5.3 Antrag der Ratsfraktionen FDP, M.B.S., SPD und Die Linke i. S. Zuschüsse ohne vertragliche Bindung an Vereine, Verbände und Organisationen im kulturellen Bereich

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Zuschüsse ohne vertragliche Bindung, welche im kulturellen Bereich an Vereine, Verbände und Organisationen gezahlt werden, werden in geeigneter Weise veröffentlicht (z. B. Homepage der Stadt Salzgitter – möglicherweise in Ergänzung der Veröffentlichung des Haushalts als Open Data, s. Vorlage 2937/17).

**Begründung:**

Die gewährten Zuschüsse sollen für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein, um eine größtmögliche Transparenz zu erreichen.

**Der Rat hat den Antrag einstimmig beschlossen.**

#### 5.4 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und SPD i. S. Verzicht auf Herbizide und Insektizide auf städtischen Flächen

**Der Antrag wurde von den Antragsstellern zurückgezogen.**

#### 5.5 Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen i. S. Vertreter von Fridays for Future als beratendes Mitglied im Umwelt- und Klimaschutz-ausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, MBS und Die Linke beantragen, dass der Ausschuss Umwelt und Klimaschutz um einen Vertreter der Bewegung Fridays for Future als beratendes Mitglied für den Rest der jetzigen Legislaturperiode erweitert wird, sofern es in Salzburg eine Organisationsstruktur dieser Bewegung mit festen Ansprechpartnern/Vertretern gibt.

**Begründung:**

In der Pressemitteilung der Stadt Salzburg zum Treffen des Vorstandes des Deutschen Städtetages in SZ vom 24.09.2019 heißt es im letzten Absatz: „Initiativen, die den kommunalen Klimaschutz und das private Engagement für mehr Klimaschutz stärken, wie beispielsweise die Bewegung „Fridays for Future“, könnten die Arbeit der Städte unterstützen. Der Städtetag empfehle den Städten, gemeinsam mit den im Klimaschutz aktiven gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, wie beispielsweise den Klimabündnissen, Agenda 21 Gruppen und Schülerbewegungen örtliche Projekte im Klimaschutz zu prüfen und umzusetzen. In einer Reihe von Städten sei das bereits geübte Praxis oder macht man sich auf diesen Weg.“

**Der Rat hat den Antrag mit der Änderung des Antrages 3486/17 mit 26 Ja und 14 Nein zugestimmt.**

#### 5.5.1 Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zur Vorlage 3486/17 Vertreter von Fridays for Future als beratendes Mitglied im Umwelt- und Klimaschutz-ausschuss

Mit Änderungen aus dem Umweltausschuss zugestimmt.

(Der Antrag wird vorgetragen. Im Rahmen der Beratung wird darauf hingewiesen, dass die Begrenzung auf ein Jahr nicht notwendig ist, da die Berufung wie im Ursprungsantrag vorgesehen, nur bis zum Ende der Legislaturperiode möglich ist. Die Berufung einer Person als Stellvertretung wird als sinnvoll erachtet.)

**Von der Verwaltung wird klargestellt, dass grundsätzlich eine namentliche Berufung erforderlich ist.**





## 5.6 Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Verbesserung Verkehrsfluss in Salzgitter-Bad

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eventuell unter Hinzuziehung der Ostfalia zu prüfen, wie der Verkehrsfluss im Bereich

- Hinter dem Salze
- Kaiserstr.
- SMAG-Kreuzung
- Am Pfingstanger
- Rheinstraße
- Nord-Süd-Straße (L472)

verbessert werden kann.

### Begründung:

Mit diesem Prüfauftrag soll ein unnötiger Verbrauch von Treibstoff und eine hohe Luftverschmutzung vermieden werden.

Befährt man mit einem Pkw die Strecke „Hinter dem Salze“ - SMAG Kreuzung - „Nord-Süd-Str.“, ist ein Anhalten vor mindestens vier Ampeln erforderlich.

Eine möglichst gleichmäßige, „stop and go“ vermeidende Fahrweise wäre viel umwelt-schonender.

Die Verkehrssituation gestaltet sich derzeit so, dass aufgrund der bestehenden Rotphasen der Verkehr ins Stocken gerät.

Die Ostfalia könnte untersuchen, durch welche Maßnahmen (z.B. grüne Welle) der Verkehrsfluss verbessert werden kann.

**Dem Antrag wurde mit 22 Ja und 18 Nein zugestimmt.**

### 5.6.1 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen i. S. Änderungsantrag zum Antrag 3528/17 "Verbesserung Verkehrsfluss in Salzgitter-Bad"

### Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Ratsfraktion Die Linke 3528/17 wird durch nachfolgenden Text ergänzt:

Bei der Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die genannten Straßen wird der Fokus auf CO<sub>2</sub>-freie Verkehrsmittel gelegt.

### Sachverhalt:

Nicht ein möglichst schneller und flüssiger Pkw- Verkehrsfluss soll als Mittel für weniger Umweltverschmutzung angesehen werden, sondern die Reduktion des Pkw-Verkehrs.

Eine grüne Welle für Autos ist keine Lösung. Bessere Verkehrsbedingungen für



der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Autos (grüne Wellen oder mehrspurige Straßen) führen langfristig zu noch mehr Pkw-Verkehr und verstärken das Problem der Umweltbelastung. Nur durch einen nichtmotorisierten Verkehr erfolgt eine Reduzierung der Umweltbelastung.

**Der Antrag wurde mit 1 Ja und 39 Nein abgelehnt.**

**Ende der Sitzung: 17.15**